

**Swiss Life Index Funds (CH)**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

mit den Teilvermögen

**Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Equity ESG Emerging Markets**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs Domestic AAA-BBB**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporates ex CHF (CHF hedged)**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Equity Responsible Switzerland All Cap**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Responsible Swiss Francs AAA-BBB**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Responsible Swiss Francs AAA-BBB 1-5**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Responsible Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)**  
**Swiss Life Index Funds (CH) Bond Responsible Global Corporate ex CHF (CHF hedged)**

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Änderung der Bezeichnung des Teilvermögens "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporates ex CHF (CHF hedged)" sowie die Ergänzung des möglichen Erwerbs einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) für das Vermögen des Teilvermögens "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland". Weiter betreffen die vorgesehenen Änderungen die Anpassung der Abgrenzungskriterien bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" sowie die Ergänzung der Bestimmung zur Liquidität gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) in der Fassung vom 1. März 2024. Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

**§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank**

Die Bezeichnung des Teilvermögens "Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporates ex CHF (CHF hedged)" wird abgeändert, indem der Buchstabe "s" beim Wort "Corporates" entfernt wird.

<b>Bezeichnung bisher:</b>	<b>Bezeichnung neu:</b>
"Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporates ex CHF (CHF hedged)"	"Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)"

**§ 6 Anteile und Anteilsklasse**

Bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" werden die Abgrenzungskriterien in § 6 Ziff. 4 angepasst. Die Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" lauten neu wie folgt:

"4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- [keine Änderungen]
- [keine Änderungen]
- [keine Änderungen]
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG ohne die vermögenden Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklassen stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG ohne die vermögenden Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderem zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Die Erträge werden thesauriert."

## § 8 Anlagepolitik

In § 8 Ziff. 4 wird eine Bestimmung gemäss dem Wortlaut des Art. 78a KAG ergänzt. § 8 Ziff. 4 lautet:

"4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

## § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

In § 16 Ziff. 1 wird die Bestimmung um den Satz "oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) des entsprechenden Teilvermögens" ergänzt. § 16 Ziff. 1 lautet neu:

"1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden sowie am letzten Wochentag (Montag-Freitag) eines jeden Monats, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Fondsvermögens statt. Für Tage, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte **oder Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) des entsprechenden Teilvermögens** geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), kann die Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um den letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats."

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 17 Ziff. 2 werden die Umstände, bei welchen die Fondsleitung die tatsächliche Höhe der Nebenkosten anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten berücksichtigen kann, angepasst. § 17 Ziff. 2 lautet neu:

- "2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (**z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, usw.**) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit."

#### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger**

In § 18 Ziff. 3 wird die Bestimmung um die Wörter "im Durchschnitt" ergänzt. § 18 Ziff. 3 lautet neu:

- "3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmegebühren), die diesem **im Durchschnitt** aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen (Ausgabe- und Rücknahmegebühren) gemäss § 17 Ziff. 2. Der jeweilige angewandte maximale Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln."

#### **§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen**

Die Bestimmung in § 19 Ziff. 5 wird hinsichtlich der maximalen Verwaltungskommission der Zielfonds berichtigt. § 19 Ziff. 5 lautet neu:

- "5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten maximal 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben."

### **§ 30D Risikoverteilung**

Beim Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland" wird im Besonderen Teil ein neuer Paragraph ergänzt, wo die Fondsleitung für das Vermögen des Teilvermögens vollständig Anteile am Zielfonds "Swiss Life Index Funds (LUX) – Equity EMU" erwerben darf. § 30D lautet:

"Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens abweichend von § 15 Ziff. 9 vollständig die Anteile an der folgenden kollektiven Kapitalanlage (Zielfonds) erwerben:

- Swiss Life Index Funds (LUX) – Equity EMU."

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 16, § 17, § 18 und § 19.

Dieser Publikationstext wird am 30. September 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Zürich, 30. September 2024

#### **Die Fondsleitung**

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

#### **Die Depotbank**

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich